

Von : Sportkommissare

An : Sebastian Starck (Lizenz-Nr. 913173)

Startnr.	404	Gruppe	Pf 4a
----------	-----	--------	-------

Die Sportkommissare haben nach Erhalt des Berichts der technischen Nachkontrolle vom Obmann der technischen Kommissare und nach Prüfung der Situation, Vorladung und Anhörung des Teilnehmers eine Entscheidung (Dok. Nr. 2.3) erlassen, die Folgendes feststellt:

Sachverhalt Während der technischen Nachkontrolle nach dem 2. Wertungslauf haben die technischen Kommissare bei der Überprüfung der bei Nennung abgegebenen Daten des PF Technik Sheets (Y5C1.381.662) eine Unstimmigkeit bei den Achsbreiten (vorne und hinten) festgestellt .

Verstoß gegen FIA Anhang J 2024 Art. 256 16.7.10

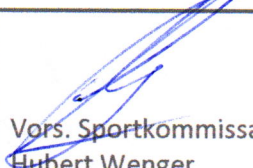

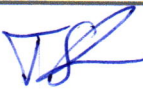
Entscheidung Verwarnung

Fakt Bei der technischen Nachkontrolle nach dem 2. Wertungslauf wurde die Vorderachsbreite und die Hinterachsbreite gemessen . Die Meßergebnisse lagen außerhalb der Toleranz . Die Vorderachsbreite (Art.258-1- 16.7.9 des Anhangs J) und die Hinterachsbreite (Art.258-1- 16.7.10 des Anhang J) die vom Teilnehmer in der PF technical (Y5C1.381.662) deklariert hat, beträgt 1810mm Frontachse und 1800mm Hinterachse . Die Toleranz beträgt +/- 20 mm. Die gemessene Achsbreite an der Vorderachse beträgt: 1819mm (19mm mehr als die angegebene) , die gemessene Achsbreite an der Hinterachse beträgt 1826mm (26mm mehr als die angegebene).
Durch die Neuberechnung des PF Wertes ergibt sich keine Änderung der Klasse und des PF Wertes .

Begründung

Der Teilnehmer #404 hat mit der Abgabe der Nennung und des damit verbundenen Angabe des PF-ID Sheets die Korrektheit dieser Daten sicher zu stellen . Dieses wurde während der technischen Nachkontrolle in den Wertungsläufen überprüft und es wurde eine Unstimmigkeit festgestellt . Da die Unstimmigkeit nicht zu einem Gruppenwechsel geführt hat , haben die Sportkommissare die obigen Entscheidung getroffen .

Der Teilnehmer wurde darauf hingewiesen , dass er das Recht hat , gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare gemäß Artikel 15 des ISG der FIA und Art. 27.1 und Art.28 des DMSB Veranstaltungsreglement innerhalb der geltenden Fristen , das Rechtsmittel der Berufung anzuwenden.

 Vors. Sportkommissare Hubert Wenger	 Sportkommissar Stan Minarik	 Sportkommissar Torsten Stockmann	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

ENTSCHEIDUNG (TEILNEHMER) ERHALTEN :

Name:	Sebastian Starck		
Datum:	04.08.2024	Zeit :	16:18 Uhr
Unterschrift:	